

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Prüfung der Aufsicht

Unabhängige Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	502.23117
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	+ 41 58 463 11 11
Additional information	
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze.....	4
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	7
Key facts.....	8
1 Auftrag und Vorgehen	10
1.1 Ausgangslage	10
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	10
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	11
1.4 Unterlagen und Interviews	11
1.5 Schlussbesprechung	11
2 Aufsichtstätigkeiten der AB-ND	12
2.1 Aufsichtstätigkeiten nach Massgabe des NDG	12
2.2 Bessere Dokumentation der Risiken.....	12
2.3 Stärkung der <i>unité de doctrine</i> bei der Anwendung der Prüfverfahren.....	14
2.4 Bessere Lesbarkeit der Berichte	16
3 Personalressourcen der AB-ND	18
4 Infrastruktur und IT-Sicherheitsdokumentation	20
4.1 IT-Umgebung ist angemessen	20
4.2 IT-Sicherheitsdokumentation muss verbessert werden.....	20
Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	22
Anhang 2: Abkürzungen.....	23
Anhang 3: Auszug aus dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst, Artikel 75 bis 78	24
Anhang 4: Stichprobe der sechs von der EFK geprüften Prüfungsdossiers der AB-ND	26

Prüfung der Aufsicht

Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Das Wesentliche in Kürze

Die 2017 gegründete unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) ist eine dezentrale Einheit der Bundesverwaltung, deren Aufgabe darin besteht, nachrichtendienstliche Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen. In den Jahren 2021 und 2022 war die Fluktuation des Personals der AB-ND hoch. Im Juli 2022 übernahm eine neue Direktorin die Leitung, nun ist der Personalbestand mit neun Mitarbeitenden quasi vollständig (Stand August 2023). Das Budget der AB-ND für 2023 beträgt 2,3 Millionen Franken, die Personalausgaben machen mehr als 80 Prozent des Funktionsaufwands aus.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat bei der AB-ND ein Audit durchgeführt, um zu überprüfen, ob das Nachrichtendienstgesetz, die Geschäftsordnung und die Prozesse eingehalten werden. Die Ergebnisse sind positiv. Der rechtliche Rahmen wird eingehalten und die Organisation ist angemessen. Die EFK empfiehlt der AB-ND jedoch, mehrere Verbesserungen vorzunehmen, um die Wirksamkeit ihrer Aufsicht zu erhöhen.

Risikobewertung weiterentwickeln

Der Prozess der Risikoanalyse konzentriert sich auf sechs von der AB-ND festgelegte Aufsichtsbereiche. Alle Mitarbeitenden der AB-ND beteiligen sich an der Festlegung und Bewertung der Themen und Risiken für die Erstellung des Jahresprüfplans. Um die Risiken besser einschätzen zu können und einen Gesamtüberblick zu gewährleisten, sollte die AB-ND über ein Diagramm der Gesamtrisiken in den Nachrichtendienstbereichen verfügen, aber auch eine Risikobewertung für jede von ihr beaufsichtigte Stelle vornehmen. Weitere Risikokriterien könnten festgelegt werden, beispielsweise im Hinblick auf die künftige Entwicklung des nachrichtendienstlichen Bereichs, die Organisation der Aufgaben, die komplexe Rechtsgrundlage oder den Querschnittscharakter der Tätigkeiten.

Prüfungshandbuch anpassen und Lesbarkeit der Berichte verbessern

Das Prüfungshandbuch bietet viel Spielraum bei der Anwendung. Es sollte angepasst werden, um eine *unité de doctrine* sicherzustellen, eine bessere Rückverfolgbarkeit der Dokumentation zu gewährleisten und den Qualitätssicherungsprozess genauer zu definieren.

Empfängerin der Berichte ist die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. In der Regel sind die Berichte zu ausführlich und daher ziemlich lang. Bisweilen ist es schwierig, den roten Faden zwischen Feststellungen, Beurteilungen und Empfehlungen zu finden. Die EFK empfiehlt, die Lesbarkeit der Berichte zu verbessern.

Sicherheit der IT-Systeme überprüfen

Obwohl die AB-ND sich der Risiken bewusst ist, die mit ihrer IT-Infrastruktur und der Informationsverarbeitung einhergehen, sollte sie die Sicherheitsdokumentation ihrer eigenen Systeme einer kritischen Prüfung unterziehen. Zur vollumfänglichen Risikobewertung sollte sie die IT-Sicherheitsdokumentation, die von ihren Leistungserbringern und von den Eigentümern der für die Prüfung verwendeten Systeme entwickelt wurde, einfordern und sichern. Diese Dokumentation sollte angepasst und Unstimmigkeiten sollten korrigiert werden.

Originaltext auf Französisch

Audit de la surveillance

Autorité de surveillance indépendante des activités de renseignement

L'essentiel en bref

Créée en 2017, l'Autorité de surveillance indépendante des activités de renseignement (AS-Rens) est une unité décentralisée de l'administration fédérale qui a pour tâche de contrôler les activités de renseignement quant à leur légalité, leur adéquation et leur efficacité. Le personnel de l'AS-Rens a connu une forte fluctuation en 2021 et 2022. Une nouvelle directrice a pris ses fonctions en juillet 2022, désormais l'effectif de neuf collaborateurs est quasi au complet (état août 2023). Le budget de l'AS-Rens se monte à 2,3 millions de francs en 2023, les dépenses de personnel représentent plus de 80 % des charges de fonctionnement.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a effectué un audit auprès de l'AS-Rens dans le but de vérifier l'application de la loi sur le renseignement, du règlement interne et des processus. Les résultats sont positifs. Le cadre légal est respecté et l'organisation est adéquate. Toutefois, le CDF recommande à l'AS-Rens de procéder à plusieurs améliorations pour renforcer l'efficacité de sa surveillance.

Développer l'évaluation des risques

Le processus d'analyse de risques se concentre sur les six domaines de surveillance définis par l'AS-Rens. Tous les collaborateurs de l'AS-Rens participent à la définition et à l'appréciation des thèmes et des risques pour établir le plan annuel des inspections. Pour mieux évaluer les risques et assurer une vue d'ensemble, l'AS-Rens devrait disposer d'une cartographie des risques globaux liés aux domaines du renseignement, mais aussi effectuer une appréciation des risques pour chaque entité soumise à sa surveillance. D'autres critères de risques pourraient être définis, comme ceux relatifs au développement futur du domaine du renseignement ainsi que ceux liées à l'organisation des tâches, à la complexité de la base légale ou à la transversalité des activités.

Adapter le manuel d'inspection et rendre plus lisible les rapports

Le manuel d'inspection offre une grande marge de manœuvre dans son application. Il devrait être adapté pour garantir une unité de doctrine, assurer une meilleure traçabilité de la documentation et mieux définir le processus d'assurance qualité.

La destinataire finale des rapports est la cheffe du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports. Les rapports sont en général trop détaillés et par conséquent relativement longs. Le fil rouge entre les constatations, les appréciations et les recommandations est parfois difficile à suivre. Le CDF recommande d'améliorer leur lisibilité.

Revoir la sécurité des systèmes informatiques

Bien que consciente des risques liés à son infrastructure informatique et au traitement de l'information, l'AS-Rens devrait effectuer une revue critique des documents de sécurité de ses propres systèmes. Pour évaluer pleinement les risques, elle devrait exiger et consulter les documents de sécurité informatique développés par ses fournisseurs de prestations et par les entités propriétaires des systèmes utilisés dans le cadre des inspections. Les documents devraient être adaptés et les incohérences corrigées.

Verifica della vigilanza

Autorità di vigilanza indipendente sulle attività informative

L'essenziale in breve

Istituita nel 2017, l'Autorità di vigilanza indipendente sulle attività informative (AVI-Aln) è un'unità decentralizzata dell'Amministrazione federale che svolge controlli sulle attività informative verificandone la legalità, l'adeguatezza e l'efficacia. Il personale dell'AVI-Aln ha subito forti fluttuazioni negli anni 2021 e 2022. Una nuova direttrice ha assunto le sue funzioni nel luglio del 2022 e l'effettivo, composto di nove collaboratori, è ora quasi al completo (stato: agosto 2023). Il budget dell'AVI-Aln ammonta a 2,3 milioni di franchi nel 2023, le uscite per il personale rappresentano oltre l'80 per cento delle spese di funzionamento.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha effettuato una verifica presso l'AVI-Aln per accertarsi dell'applicazione della legge federale sulle attività informative nonché del regolamento interno e dei processi. I risultati della verifica sono positivi. Il quadro legale è garantito e l'organizzazione adeguata. Tuttavia, il CDF raccomanda all'AVI-Aln di apportare diversi miglioramenti per aumentare l'efficacia della sua vigilanza.

Sviluppare la valutazione dei rischi

Il processo di analisi dei rischi si concentra sui sei ambiti di vigilanza definiti dall'AVI-Aln. Tutti i suoi collaboratori partecipano alla definizione e alla valutazione dei temi e dei rischi al fine di definire il piano annuale delle ispezioni. Per valutare meglio i rischi e garantire una visione d'insieme, l'AVI-Aln dovrebbe disporre di una carta dei rischi globali legati ai settori dei servizi di informazione, ma anche effettuare una valutazione dei rischi per ciascuna unità sottoposta alla sua vigilanza. Si potrebbero definire altri criteri di rischio, come quelli concernenti il futuro sviluppo del settore dei servizi di informazione nonché l'organizzazione dei compiti, la complessità della base legale o la trasversalità delle attività.

Adeguare il manuale di ispezione e rendere i rapporti più leggibili

Il manuale di ispezione offre un ampio margine di manovra nella sua applicazione. Esso andrebbe adeguato per garantire un approccio uniforme e una migliore tracciabilità della documentazione nonché definire meglio il processo di garanzia della qualità.

Il destinatario finale dei rapporti è il capo del Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport. In generale, i rapporti sono troppo dettagliati e, quindi, relativamente lunghi. Talvolta il filo conduttore tra le constatazioni, le valutazioni e le raccomandazioni è difficile da seguire. Il CDF raccomanda di migliorarne la leggibilità.

Rivedere la sicurezza dei sistemi informatici

Pur consapevole dei rischi correlati alla propria infrastruttura informatica e al trattamento delle informazioni, l'AVI-Aln dovrebbe rivedere in modo critico i documenti di sicurezza dei propri sistemi. Per valutare appieno i rischi, l'autorità dovrebbe richiedere e consultare i documenti di sicurezza informatica sviluppati dai suoi fornitori di prestazioni e dalle unità responsabili dei sistemi utilizzati nel quadro delle ispezioni. I documenti devono essere adeguati e le incongruenze corrette.

Testo originale in francese

Supervision audit

Independent Oversight Authority for Intelligence Activities

Key facts

Established in 2017, the Independent Oversight Authority for Intelligence Activities (OA-IA) is a decentralised unit of the Federal Administration whose task is to review intelligence activities with regard to their legality, appropriateness and effectiveness. OA-IA employee numbers fluctuated significantly in 2021 and 2022. A new director took up her post in July 2022, and the team of nine is now almost complete (as at August 2023). The OA-IA budget for 2023 is CHF 2.3 million, with personnel costs accounting for more than 80% of operating expenses.

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) audited the OA-IA with a view to verifying compliance with the Intelligence Act, internal regulations and processes. The results were positive. The legal framework is respected and the organisation is appropriate. However, the SFAO recommended that the OA-IA make several improvements to enhance the effectiveness of its supervision.

Develop risk assessments

The risk analysis process focuses on the six areas of supervision defined by the OA-IA. All OA-IA staff are involved in defining and assessing the topics and risks to be covered in the annual inspection plan. In order to better assess risks and ensure an overall view, the OA-IA should not only have a map of overall risks in the intelligence areas, but also carry out a risk assessment for each entity subject to its supervision. Other risk criteria could be defined, such as those relating to the future development of intelligence, the organisation of tasks, the complexity of the legal basis or the cross-cutting nature of activities.

Adapt the inspection manual and making reports easier to read

The inspection manual offers considerable leeway in its application. It should be adapted to ensure consistency of approach, better traceability of documentation and better definition of the quality assurance process.

The Head of the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport is the end recipient of the reports. The reports are generally too detailed and therefore relatively long. It is sometimes difficult to keep track of all the findings, assessments and recommendations. The SFAO recommended making the reports easier to read.

Review IT system security

Although it is already aware of the risks associated with its IT infrastructure and information processing, the OA-IA should conduct a critical review of the security documentation for its own systems. In order to fully assess the risks, it should request and consult the IT security documentation developed by its service providers and by the bodies that own the systems used for inspections. The documentation should be adapted and any inconsistencies corrected.

Original text in French

Allgemeine Stellungnahme der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Die AB-ND dankt der EFK für die konstruktive Zusammenarbeit.

Die ausgesprochenen Empfehlungen betreffen vorwiegend Themen, welche im Fokus der AB-ND waren und bereits Gegenstand einer Überarbeitung oder von Weiterentwicklungen sind.

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Mit der Einführung des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) im Jahr 2017 schuf der Bundesrat die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND). Auf Vorschlag des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ernennt der Bundesrat den Leiter oder die Leiterin für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Der Status der AB-ND ist in Artikel 77 NDG und in der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) festgelegt. Die AB-ND ist unabhängig. Die Behörde ist verwaltungstechnisch dem VBS angegliedert (siehe Auszug in Anhang 3). Die AB-ND verfügt über ein eigenes Budget von etwas mehr als 2 Millionen Franken pro Jahr, das hauptsächlich zur Deckung der Personalausgaben (neun Vollzeitäquivalente) verwendet wird. Ihre Organisation und die Arbeitsmethoden sind in der Geschäftsordnung der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten¹ festgehalten. Die AB-ND unterliegt keinem Prüfungsstandard.

Die Aufgaben der AB-ND sind in Artikel 78 des NDG festgelegt. Sie überwacht die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), der kantonalen Vollzugsorgane sowie der vom NDB beauftragten Dritten und anderen Stellen. Es ist Aufgabe der AB-ND, die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit hin zu prüfen. Sie veröffentlicht jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht. Die Prüfungsergebnisse werden dem VBS in Berichtform schriftlich mitgeteilt. Die AB-ND kann Empfehlungen geben. Für die Umsetzung der Empfehlungen sorgt gemäss NDG das VBS. Falls Empfehlungen abgelehnt werden, muss das VBS sie dem Bundesrat zum Entscheid unterbreiten.

Es handelt sich um die erste Prüfung, die die EFK bei der AB-ND durchführt.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Das Ziel dieser Prüfung besteht darin zu überprüfen, ob die AB-ND die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten gemäss Artikel 78 NDG beaufsichtigt. Die Einhaltung der Geschäftsordnung und der sich daraus ergebenden internen Weisungen gehört ebenfalls dazu. Die Prüfungsfragen lauten:

1. Übt die AB-ND ihre Aufsicht über den Nachrichtendienstbereich entsprechend den im NDG festgelegten Aufgaben aus?
2. Kann mit dem Personalbestand der AB-ND eine angemessene Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeitsbereiche sichergestellt werden, und zwar bei allen Beteiligten?
3. Ist mit der IT-Umgebung als Arbeitsinstrument eine wirkungsvolle Aufsicht möglich?

¹ SR 121.31.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzkontrollgesetzes (FKG) untersteht die AB-ND als dezentrale Verwaltungseinheit gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) der Aufsicht der EFK.

Die EFK nahm als Stichprobe sechs Prüfungsdossiers, die den sechs von der AB-ND festgelegten Aufsichtsbereichen² entstammen, und zwar drei im Jahr 2021 und drei 2022. Sie analysierte die Arbeitsunterlagen und führte Interviews mit den Geprüften und den Verantwortlichen der sechs Prüfungen.

Ziel der Stichprobenkontrolle war es, die Rückverfolgbarkeit der Dokumentation und die Anwendung der Arbeitsmethoden in allen Prüfungsphasen (Vorbereitung, Durchführung und Berichterstattung) zu überprüfen. Bei der Analyse der Berichte wurde vor allem darauf geachtet, ob es einen roten Faden zwischen Feststellungen, Beurteilungen und Empfehlungen gibt.

Die EFK prüfte nicht, ob und wie die Tätigkeiten der AB-ND mit der parlamentarischen Oberaufsicht und mit anderen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone gemäss Artikel 78 NDG abgestimmt werden.

Durchgeführt wurde die Prüfung von Alexandre Bläuer (Revisionsleiter) und Jean-Marc Blanchard (Prüfungsexperte). Sie erfolgte unter der Federführung von Prisca Freiburghaus. Spätere Entwicklungen berücksichtigt der vorliegende Bericht nicht mehr.

1.4 Unterlagen und Interviews

Die benötigten Informationen wurden der EFK von den beteiligten Personen vollständig und kompetent geliefert. Die gewünschten Unterlagen (sowie die erforderliche Infrastruktur) standen dem Prüfteam uneingeschränkt zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 1. November 2023 statt. Teilgenommen haben seitens der AB-ND die Leiterin, ihr Stellvertreter und ein Prüfungsleiter. Von der EFK dabei waren der Mandatsleiter VBS, die Federführende und das Prüfteam.

Die EFK dankt für die kooperative Haltung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung der AB-ND obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

² Tätigkeitsbericht 2022 der AB-ND, Seite 6, Aufsichtstätigkeiten: Strategie und Planung, Organisation, Zusammenarbeit, Beschaffung, Ressourcen, Datenbearbeitung und Archivierung.

2 Aufsichtstätigkeiten der AB-ND

2.1 Aufsichtstätigkeiten nach Massgabe des NDG

Die AB-ND hält sich an den gesetzlichen Rahmen. Sie hat eine Geschäftsordnung erlassen. Ihre Organisationsstruktur ist direkt und flach.³ Sie verfügt über die erforderliche Unabhängigkeit, um sich zu organisieren und ihre Arbeitsweise, Prozesse und Ressourcen zu bestimmen.

Anhand der Risikobewertung werden die Themen bestimmt und wird der Jahresprüfplan erstellt. Um eine koordinierte Tätigkeit zu gewährleisten, wird der parlamentarischen Oberaufsicht und den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone ein Entwurf zugesandt.

Die AB-ND legt Aufträge fest und führt Prüfungen bei den von ihr beaufsichtigten Stellen durch. Das Ergebnis jeder Prüfung wird in einem Bericht dokumentiert. Die AB-ND gibt Empfehlungen ab.

Die Geprüften und das Generalsekretariat des VBS sind der Ansicht, dass bei der Prüfung nachvollziehbar und fachkundig vorgegangen wird. Ihres Erachtens sind die Berichte von guter Qualität, könnten aber kritischer sein, insbesondere durch die Formulierung präziser Empfehlungen.

Die Legitimität als unabhängige Aufsichtsbehörde wird nicht in Frage gestellt. Die AB-ND erfüllt eine anerkannte Präventions- und Aufsichtsfunktion. Die von der AB-ND beaufsichtigten Stellen nutzen die Prüfungsergebnisse, um Änderungen voranzutreiben. Beispielsweise können manche Empfehlungen dazu beitragen, dass nicht koordinierte Vorgehensweisen geändert werden, die Zusammenarbeit gestärkt wird und Synergien innerhalb der geprüften Stellen effizienter genutzt werden.

Beurteilung

Die Beaufsichtigung des Nachrichtendienstes durch die AB-ND erfolgt im Einklang mit dem NDG. Die AB-ND erfüllt ihre Aufsichtsfunktion im Bereich des Nachrichtendienstes. Ihre Organisationsstruktur und der Personalbestand sind für ihre Aufgabe angemessen. Mit der Übermittlung ihres voraussichtlichen Jahresprüfplans leistet die AB-ND einen Beitrag zur Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten.

Die Prüfung ermöglichte es, Verbesserungen aufzuzeigen, um die Aufsichtsarbeit wirksamer zu gestalten. Diese Verbesserungsmöglichkeiten sind den Kapiteln 2.2 bis 2.4 zu entnehmen.

2.2 Bessere Dokumentation der Risiken

Alle Mitarbeitenden der AB-ND können das ganze Jahr über Prüfungsvorschläge machen. Diese Vorschläge werden in einem zentralen Ordner, dem sogenannten «Themenspeicher» abgelegt. Die AB-ND organisiert jedes Jahr ein mehrtägiges Seminar mit allen Mitarbeitenden. Zu den Zielen gehört unter anderem die Erstellung des Prüfplans für das kommende

³ Eine Leiterin, acht Prüfungsverantwortliche (von denen einer auch der Stellvertreter der Leiterin ist) und eine Mitarbeitende für das Office Management.

Jahr. Die Prüfungsthemen werden also von allen Mitarbeitenden gemeinsam bewertet und nach Priorität eingestuft.

Bei der Auswahl der Prüfungsthemen fokussiert die AB-ND ihre Risikoanalyse auf die folgenden sechs Bereiche: Strategie und Planung, Organisation, Zusammenarbeit, Beschaffung, Ressourcen, Datenbearbeitung und Archivierung. Es fehlt jedoch ein umfassendes und strukturiertes Diagramm der Risiken aller nachrichtendienstlichen Bereiche und aller von der AB-ND beaufsichtigten Stellen. Die Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des Nachrichtendienstes sind nicht beschrieben.

Die AB-ND arbeitet derzeit ein Risikobewertungskonzept aus, um ihren Ansatz bei der Aufsicht der kantonalen Nachrichtendienste (KND) festzulegen.

Die Aufträge werden in Übereinstimmung mit dem NDG formuliert. Laut Gesetz besteht keine Verpflichtung, die drei Themenbereiche – Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit – bei jedem Prüfauftrag zu behandeln. Das Prüfungsziel und die Prüfungsfragen werden nicht immer präzise gegliedert.

Beurteilung

Zur Festlegung ihrer Prüfaufträge stützt sich die AB-ND auf eine Risikoanalyse. Die AB-ND sollte über einen globalen Überblick über die nachrichtendienstlichen Risiken verfügen, damit sie Risiken im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten richtig einschätzen und deren Entwicklung im Laufe der Zeit verfolgen kann. Diese Risikoanalyse sollte für jede von der AB-ND beaufsichtigte Stelle ergänzt werden. Es könnten noch weitere Risikokriterien festgelegt werden, beispielsweise im Hinblick auf die künftige Entwicklung des nachrichtendienstlichen Bereichs (damit einhergehende Herausforderungen), die Organisation der Aufgaben, die komplexe Rechtsgrundlage oder den Querschnittscharakter der Tätigkeiten.

Empfehlung 1 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, ihren Risikoanalyseprozess zu stärken, unter anderem durch eine Gesamtbeurteilung der Risiken im nachrichtendienstlichen Bereich sowie für jede von ihr beaufsichtigte Stelle.

Die Empfehlung wird angenommen.

Stellungnahme der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Der Prozess der Risikoanalyse der AB-ND würdigt die Risiken der nachrichtendienstlichen Tätigkeit, welche die AB-ND zu prüfen hat. Der Auftrag der AB-ND umfasst jedoch nicht sämtliche Risiken der geprüften Stellen.

Dieser Prozess steht in einem stetigen Diskurs mit den sich verändernden Begebenheiten. Die AB-ND wird den Vorschlag der EFK bei der nächsten Überarbeitung des Prozesses entsprechend berücksichtigen.

2.3 Stärkung der *unité de doctrine* bei der Anwendung der Prüfverfahren

Die AB-ND hat ein Organisationshandbuch und ein Prüfungshandbuch, beide werden derzeit aktualisiert. Das Prüfungshandbuch deckt alle Phasen einer Prüfung ab und dient den Prüfungsleitenden als Leitfaden. Es enthält Fehler und Unstimmigkeiten. Das Kapitel über die Qualitätssicherung ist zu knapp gehalten.

Bei der Anwendung der internen Verfahren und des Prüfungshandbuches gibt es keine strikte *unité de doctrine*. Die Prüfungsleitenden haben einen grossen Handlungsspielraum. Im Handbuch ist für jede Prüfung vorgesehen, welche Schlüsseldokumente die Rückverfolgbarkeit der Informationen sicherstellen sollten. Dazu gehören insbesondere das Prüfungskonzept, der Auftrag, die Zusammenfassung der Prüfungsschritte («Audit Summary» genannt) und der Bericht. Die EFK stellte bei der Kontrolle der Prüfungsdossiers fest, dass zwischen den Feststellungen, Beurteilungen und Empfehlungen nicht immer ein roter Faden verläuft. So sollte das «Audit Summary» beispielsweise ermöglichen, die Nachweise zu finden und somit eine Verbindung zum Bericht herzustellen. Die wichtigsten Feststellungen werden jedoch nicht immer aussagekräftig formuliert. Manchmal beziehen sie sich auf ein Gesprächsprotokoll oder auf eine Stichprobenkontrolle, für die weder eine Schlussfolgerung noch eine Zusammenfassung formuliert wurde.

Mit Ausnahme der Aufträge und Berichte werden die Qualitätssicherungskontrollen nicht mit einem Sichtvermerk oder einer Unterschrift nach dem Vier-Augen-Prinzip dokumentiert, vornehmlich weil die Prüfliste der Qualitätssicherung nicht mehr verwendet wird. Folglich ist die Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet. In den Gesprächen mit den Prüfungsleitenden hat sich bestätigt, dass die Qualitätssicherung als «teilweise informell» eingestuft wird. Bei der Kontrolle der Dossiers wurde festgestellt, dass die Qualitätssicherung nicht immer effizient war. So wurden beispielsweise in einem Fall die im gesicherten Computernetzwerk des NDB abgerufenen verschlüsselten Dokumente nicht gelöscht. In einem anderen Fall war ein vertrauliches internes Dokument des AB-ND nicht verschlüsselt. In mehreren Prüfungsdossiers waren nicht alle Schlüsseldokumente gemäss Prüfungshandbuch unterzeichnet oder angekreuzt.

Die AB-ND plant die Anzahl der Arbeitstage pro Prüfung nicht. Die Leiterin der AB-ND führt zweimal im Monat eine pragmatische Kontrolle des Stands der Prüfungsarbeiten durch. Dies geschieht in den operativen Sitzungen mit allen Prüfungsleitenden und im Rahmen von Einzelgesprächen.

Die Nachverfolgung der Empfehlungen erfolgt mithilfe von Excel-Dateien, die vom Generalsekretariat des VBS, vom NDB und von der AB-ND getrennt geführt werden. Allerdings ist im NDG nicht vorgesehen, dass die AB-ND eine Nachverfolgung ihrer Empfehlungen zu gewährleisten hat. Die AB-ND organisiert zweimal im Jahr einen Austausch, um deren Umsetzung zu überprüfen. Somit werden die mit einer Umsetzung oder Nichtumsetzung der Empfehlungen verbundenen Risiken bei der Formulierung zukünftiger Prüfaufträge und bei den bereits laufenden Prüfungen berücksichtigt.

Beurteilung

Das Prüfungshandbuch sollte überarbeitet und angepasst werden. Neben den Schlüsseldokumenten für jede Prüfung sollte die AB-ND angeben, was darin mindestens enthalten sein muss. Auf diese Weise würde die *unité de doctrine* gestärkt, eine bessere Rückverfolgbarkeit der Informationen gewährleistet und eine wirksamere Qualitätssicherung erreicht.

Die Qualitätssicherung sollte in allen wichtigen Prüfungsphasen mit Sichtvermerken dokumentiert werden. Sie sollte die Einhaltung von Prozessen sicherstellen und genauere Anforderungen an die Dokumentation vorgeben. Es könnte eine Stichprobenkontrolle eingeführt werden.

Ein Vergleich der geplanten Arbeitstage mit den tatsächlich benötigten Tagen würde es der AB-ND ermöglichen, Abweichungen zu quantifizieren. Diese Information wäre nützlich für das Controlling, weil damit drei Ziele verfolgt werden können: eine bessere Planung, eine Überwachung und Steuerung der Prüfungen unter dem Gesichtspunkt des Ressourceneinsatzes und die Umsetzung etwaiger Massnahmen zur Stärkung des Personalmanagements. Angesichts der Grösse der Organisation und aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands verzichtet die EFK auf eine Empfehlung zu diesem Punkt.

Empfehlung 2 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, ihr Prüfungshandbuch anzupassen. Das Handbuch sollte im Einklang mit der Definition der Aufsichtsstrategie stehen, eine *unité de doctrine* bei der Anwendung gewährleisten und die Qualitätssicherung stärken.

Die Empfehlung wird angenommen.

Stellungnahme der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Die AB-ND aktualisiert das Prüfungshandbuch jährlich. Nach fünf Jahren Tätigkeit hat sie eine grössere Überarbeitung des Prüfungshandbuchs begonnen. Die Empfehlung der EFK wird in die weiteren Arbeiten einfließen.

2.4 Bessere Lesbarkeit der Berichte

Die EFK unterzog neun Prüfungsberichte einer kritischen Lesung, wovon in sechs Fällen die Arbeitsdossiers kontrolliert wurden. Es wurden im Wesentlichen folgende Feststellungen gemacht:

- Die Berichte befassen sich in erster Linie mit den Risiken einer Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und weniger mit mangelnder Zweckmässigkeit oder Ineffizienz von Überwachungstätigkeiten.
- Für eine kritische Beurteilung sind die Zusammenfassungen zu wenig ausformuliert. Sie dienen der AB-ND für die externe Kommunikation.
- Die Berichte enthalten ausführliche Situations- oder Prozessbeschreibungen. Allerdings sind sie schwer zu lesen, weil sie nicht in Unterkapitel gegliedert sind.
- Es ist bisweilen schwierig, zwischen Feststellungen, Beurteilungen und Empfehlungen einen roten Faden zu finden. Die AB-ND bezieht die Feststellungen systematisch in die Beurteilungen mit ein.
- In einigen Fällen sind die Empfehlungen komplex oder nicht auf die festgestellten Risiken ausgerichtet. Ohne den Kontext und ohne Hinzuziehung des Berichts sind die Empfehlungen schwer verständlich, was deren Nachverfolgung nicht einfach macht. Dass sie ans Ende des Berichts versetzt sind, erschwert die Lektüre.
- Die Stellungnahmen werden nicht einheitlich behandelt und in den Bericht integriert.
- Die Berichte umfassen zwischen 30 und 40 Seiten.

Beurteilung

Die Berichte sollten verständlicher verfasst und besser gegliedert werden. Auch wenn die AB-ND keinem Prüfungsstandard unterliegt, sollte der rote Faden zwischen Feststellungen, Beurteilungen und Empfehlungen besser gewährleistet sein.

Die Gliederung, der Detaillierungsgrad und die hohe Seitenzahl gestatten es nicht, die Berichte so effizient zu lesen, dass alle Prüfungsziele und -ergebnisse beurteilt werden können.

Die Lesbarkeit der Berichte sollte verbessert werden, um eine gute Kommunikation mit der Hauptadressatin, der Vorsteherin des VBS, zu gewährleisten. Die Berichte sollten eine kurze Zusammenfassung mit den Eckdaten der Prüfung enthalten. Diese Zusammenfassung sollte nicht nur der externen Kommunikation dienen.

Empfehlung 3 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, die Lesbarkeit ihrer Berichte zu verbessern, insbesondere um deren Wirkung zu verstärken.

Die Empfehlung wird angenommen.

Stellungnahme der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Die AB-ND ist bemüht, sowohl die Lesbarkeit der Berichte wie auch die Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen mittels der Berichte zu gewährleisten und kontinuierlich zu verbessern.

3 Personalressourcen der AB-ND

In den ersten Jahren ihres Bestehens musste sich die AB-ND das nötige Wissen aneignen, um die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Nachrichtendienst beurteilen zu können. Da das Personal in den letzten beiden Jahren stark gewechselt hat, erlitt die AB-ND einen erheblichen Wissensverlust. Im September 2023 waren fast alle Prüfungsleitungsstellen neu besetzt. Die Mitarbeitenden sind motiviert und kennen die Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung und der Vertraulichkeit von Informationen. Durch die Diensterfahrung mehrerer Prüfungsleitenden ist der Wissenstransfer und ein ausreichender Wissensstand für die Durchführung der Prüfungen gewährleistet.

Die AB-ND hat ein dreimonatiges internes und externes Onboarding-Programm entwickelt. Es vermittelt kurzfristig Kenntnisse über die internen Regeln und Abläufe, aber auch einen Überblick über die Organisation der von ihr beaufsichtigten Stellen sowie über die Tätigkeitsbereiche des Nachrichtendienstes. Einzelgespräche mit der Leiterin der AB-ND dienen dazu, die Bedürfnisse zu ermitteln und für eine Betreuung während der Probezeit zu sorgen.

Die AB-ND verfügt über ein Diagramm der Fähigkeiten und Kenntnisse jedes Mitarbeiters und jeder Mitarbeiterin. Der Aus- und Weiterbildungsbedarf wird in den bilateralen Sitzungen zwischen der Leiterin der AB-ND und den Prüfungsleitenden thematisiert, sodass die Schwerpunkte für die Personalentwicklung festgelegt werden können. Die AB-ND verfügt über ein Aus- und Weiterbildungsbudget.

Gemäss ihrer ursprünglichen oder sekundären Ausbildung sind die meisten Prüfungsleitenden Juristen oder Juristinnen. Dies gilt auch für die von der AB-ND zuletzt eingestellten drei Mitarbeitenden. Von den acht Personen, die diese Funktion innehaben, verfügen zwei über die erforderlichen Qualifikationen im Prüfbereich⁴. Die AB-ND unterliegt zwar keinen Prüfungsstandards, doch die Arbeitsunterlagen der sechs Prüfungen zeigen, dass die Prüfungstechniken und die Rückverfolgbarkeit der Informationen noch verbessert werden können.

Beurteilung

Die Prüfungsleitenden müssen ausreichende Kenntnisse über die Tätigkeit der von der AB-ND beaufsichtigten Stellen besitzen, um Risiken einschätzen, Prüfungsaufträge erstellen und sachdienliche Berichte und Empfehlungen schreiben zu können.

Damit ein effizientes Wissensmanagement gesichert ist und die erfahrenen Prüfungsleitenden gehalten werden, sollten Schlüsselpersonen ermittelt und gebunden werden. In einem komplexen, sich rasch verändernden Umfeld muss auch die AB-ND die notwendigen Kompetenzen zügig entwickeln und erwerben.

Das aktuelle, überwiegend juristische Profil der Prüfungsleitenden deckt sich mit dem Ziel, die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Was jedoch die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit anbelangt, so bedarf es spezifischerer Kompetenzen und Kenntnisse, darunter unter anderem folgende Fähigkeiten: Unternehmensführung, Finanzanalyse, Bewertungen, IT-Sicherheit, Digitalisierung und Prüfungen.

Für ihre Prüfungstätigkeit benötigt die AB-ND vielfältige und umfassende Kompetenzen in mehreren Bereichen. Ein gutes Kräftegleichgewicht sichert auch den Wissenstransfer. Da

⁴ Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditor (CIA), Certified Information Systems Auditor (CISA), Certified Fraud Examiner (CFE).

nur zwei Prüfungsleitende über eine spezielle Prüfungsausbildung verfügen, ist das Wissen auf wenige Schlüsselpersonen konzentriert. Bei künftigen Neueinstellungen könnte die AB-ND ihre Kompetenzen speziell im Prüfungsbereich verstärken, um die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten besser unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit beaufsichtigen zu können.

Da die AB-ND jedoch über geeignete Instrumente verfügt, um die Entwicklung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Prüfungsleitenden zu sichern, erachtet es die EFK nicht als notwendig, eine Empfehlung auszusprechen.

4 Infrastruktur und IT-Sicherheitsdokumentation

4.1 IT-Umgebung ist angemessen

Die Arbeitsinfrastruktur der AB-ND umfasst je nach Klassifizierung der zu verarbeitenden Informationen verschiedene Bestandteile. Die Behörde verfügt über die entsprechende Infrastruktur und die Zugänge, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Prüfung ergab keine Unzulänglichkeiten bei der Nutzung der IT-Systeme.

Die AB-ND verfügt über Anweisungen für die Nutzung der Systeme und die Informationsverarbeitung sowie über eine Ausbildungsstrategie für ihre Mitarbeitenden⁵.

Beurteilung

Die IT-Umgebung ermöglicht eine angemessene Aufsicht der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten. Die Anweisungen sind klar und angemessen. Bei einer Stichprobenkontrolle von sechs Prüfungen wurden die internen Weisungen mit Ausnahme der in Kapitel 2.3 aufgezeigten Aspekte angewandt.

4.2 IT-Sicherheitsdokumentation muss verbessert werden

In der Vorbereitungsphase (Juni 2023) teilte die EFK ihre Feststellung mit, dass die wichtigste IT-Sicherheitsdokumentation vorhanden ist, namentlich eine Schutzbedarfsanalyse (SCHUBAN), ein Umsetzungskonzept für den IT-Grundschutz sowie ein Konzept für Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS). In diesen Dokumenten werden die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der AB-ND verwendeten Systeme global behandelt. Diese Dokumente werden nicht aktualisiert und sind nicht von der Leiterin der AB-ND unterzeichnet. Sie enthalten falsche, widersprüchliche und ungenaue Informationen.

Die AB-ND traf daraufhin Korrekturmaßnahmen, allerdings reichen diese noch nicht aus. Ohne Einblick in die Sicherheitsdokumente der Systeme, die von anderen Akteuren oder Leistungserbringern gehostet und verwaltet werden, kann die AB-ND die IT-Risiken ihrer Aufsichtstätigkeit nicht vollständig einschätzen und so die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Darüber hinaus findet eine unzureichende Bewertung der Risiken, die mit der Nutzung der Infrastruktur zur Verarbeitung von als «GEHEIM» eingestuften Informationen verbunden sind, statt. Die Schutzbedarfsanalyse (SCHUBAN) und das «Umsetzungskonzept für den IT-Grundschutz» werden nicht speziell für das Schutzobjekt entwickelt. Beide Dokumente enthalten noch Fehler, insbesondere die Einschätzung des Risikos im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Das «Umsetzungskonzept für den IT-Grundschutz» wurde für das vom BIT verwaltete Schutzobjekt geschrieben, dabei sollte es für die Infrastruktur geschrieben werden, die zur Verarbeitung der als «GEHEIM» eingestuften Informationen verwendet wird. Das Konzept «Information Security Management System» ist nicht korrekt benannt, es handelt sich vielmehr um ein ISDS-Konzept.

⁵ Organisationshandbuch der AB-ND vom 1. Oktober 2021.

Beurteilung

Die AB-ND führt ihre Prüfungstätigkeit in einem heiklen Umfeld der Informationsverarbeitung durch. Dies exponiert ihren Ruf und ihre Glaubwürdigkeit, kann aber auch das Leben von Menschen gefährden.

Der Verlust oder Diebstahl von Informationen und die illegale Nutzung von IT-Tools sind inhärente Risiken, die es zu senken gilt, insbesondere durch die Schulung und Sensibilisierung der Prüfungsleitenden, aber auch durch eine genaue Risikoeinschätzung der Schutzobjekte. Deswegen sollte die AB-ND die IT-Sicherheitsdokumentation von ihren Leistungserbringern und den Eigentümern der Schutzobjekte einholen.

Die Risikoanalyse der Schutzobjekte sollte verstärkt werden. Die IT-Sicherheitsdokumentation sollte verbessert und Unstimmigkeiten sollten korrigiert werden.

Empfehlung 4 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, ihre IT-Sicherheitsdokumentation einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die Dokumentenqualität der Schutzbedarfsanalyse (SCHUBAN), des «Umsetzungskonzepts für den IT-Grundschutz» und des «ISDS-Konzepts» sollte verbessert werden.

Die Empfehlung wird angenommen.

Stellungnahme der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Die AB-ND konnte beim NDB bereits Einsicht in die Dokumentation nehmen und wird ihre eigene diesbezügliche Dokumentation dementsprechend überarbeiten und anpassen. Die Einsichtnahme in das ISDS-Konzept der BIT-Umgebung wurde beim GS-VBS beantragt, sie verzögert sich aber.

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Gesetzestexte

Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997, SR 120

Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG) vom 25. September 2015, SR 121

Verordnung über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstverordnung, NDV) vom 16. August 2017, SR 121.1

Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) vom 16. August 2017, SR 121.2

Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) vom 16. August 2017, SR 121.3

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998, SR 172.010.1

Gesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002, SR 171.10

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995, SR 510.10

Verordnung über den Nachrichtendienst der Armee (VNDA) vom 4. Dezember 2009, SR 510.291

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG) vom 28. Juni 1967, SR 614.0

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016, SR 780.1

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten vom 26. Februar 2018

Anhang 2: Abkürzungen

AB-ND	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
CFE	Certified Fraud Examiner
CIA	Certified Internal Auditor
CISA	Certified Information Systems Auditor
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FKG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
KND	Kantonaler Nachrichtendienst
MND	Militärischer Nachrichtendienst
NDA	Nachrichtendienst der Armee
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
NDG	Bundesgesetz über den Nachrichtendienst
SCHUBAN	Schutzbedarfsanalyse
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Anhang 3: Auszug aus dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst, Artikel 75 bis 78

Abschnitt 2 Kontrolle und Aufsicht des NDB

Art. 75 Selbstkontrolle des NDB

Der NDB stellt durch geeignete Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen sicher, dass der rechtskonforme Vollzug dieses Gesetzes sowohl innerhalb des NDB als auch bei den Sicherheitsbehörden der Kantone gewährleistet ist.

Art. 76 Unabhängige Aufsichtsbehörde

- 1 Der Bundesrat schafft eine unabhängige Behörde zur Aufsicht über den NDB.
- 2 Er wählt die Leiterin oder den Leiter der unabhängigen Aufsichtsbehörde auf Antrag des VBS für eine Amtsdauer von sechs Jahren.
- 3 Die Leiterin oder der Leiter gilt als für eine weitere Amtsdauer gewählt, es sei denn, der Bundesrat verfügt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer, dass diese aus sachlich hinreichenden Gründen nicht verlängert wird.
- 4 Sie oder er kann den Bundesrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.
- 5 Sie oder er kann vom Bundesrat vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes enthoben werden, wenn sie oder er:
 - a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
 - b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 77 Stellung der unabhängigen Aufsichtsbehörde

- 1 Die unabhängige Aufsichtsbehörde übt ihre Funktion unabhängig aus; sie ist weisungsungebunden. Sie ist dem VBS administrativ zugeordnet.
- 2 Sie verfügt über ein eigenes Budget. Sie stellt ihr Personal an.
- 3 Sie konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsmethoden in einer Geschäftsordnung.
- 4 Das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters sowie des Personals der unabhängigen Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000. Die Leiterin oder der Leiter untersteht nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes.

Art. 78 Aufgaben, Informationsrechte und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde

1 Die unabhängige Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die nachrichtendienstliche Tätigkeit des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der vom NDB beauftragten Dritten und anderen Stellen. Sie überprüft die Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

2 Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit anderen Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone.

3 Sie informiert das VBS über ihre Tätigkeit in einem jährlichen Bericht; dieser Bericht wird veröffentlicht.

4 Sie hat Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Unterlagen sowie Zutritt zu allen Räumlichkeiten der beaufsichtigten Stellen. Sie kann von den Unterlagen Kopien verlangen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Auskünfte und Akteneinsicht bei anderen Stellen des Bundes und der Kantone verlangen, soweit diese Informationen einen Bezug zur Zusammenarbeit dieser Stellen mit den beaufsichtigten Stellen aufweisen.

5 Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann sie auf sämtliche Informationssysteme und Datensammlungen der beaufsichtigten Stellen zugreifen; sie kann auch auf besonders schützenswerte Personendaten zugreifen. Sie darf die dabei erhobenen Daten nur bis zum Abschluss der Überprüfung speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen müssen vom Inhaber der jeweiligen Datensammlung protokolliert werden.

6 Die unabhängige Aufsichtsbehörde teilt dem VBS das Ergebnis ihrer Kontrollen schriftlich mit. Sie kann Empfehlungen geben.

7 Das VBS sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen. Weist das VBS eine Empfehlung zurück, so unterbreitet es diese dem Bundesrat zum Entscheid.

Anhang 4: Stichprobe der sechs von der EFK geprüften Prüfungsdossiers der AB-ND

Prüfung	Nummer	Bereich	Jahr	Geprüfte Stelle
Kantonaler Nachrichtendienst Waadt (KND VD)	21-11	Zusammenarbeit	2021	ND des Kantons VD und NDB
Operationen	21-14	Informationsbeschaffung	2021	NDB
Datenschutz im Militärischen Nachrichtendienst	21-18	Datenverarbeitung Archivierung	2021	MND
Früherkennung und Antizipation	22-01	Strategie und Planung	2022	NDB
Beschaffungsmanagement	22-11	Informationsbeschaffung	2022	NDB
Follow-up 20-19: Archive des NDB	22-17	Datenverarbeitung Archivierung	2022	NDB

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).